

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2007

Nr. 2007/1616

Einwohnergemeinde Oensingen: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für das Gebiet Leuenfeld – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Leuenfeld“ zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Einwohnergemeinde Oensingen, Erschliessung Leuenfeld, Teilrevision der GWP, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 5845/5, 30. März 2007
- Technischer Bericht, 6. März 2007.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. Mai 2007 bis 10. Juni 2007. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Teil-GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll vom 23. April 2007 einstimmig, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Teilrevision der GWP zur Erschliessung des Gebietes „Leuenfeld“ in der Einwohnergemeinde Oensingen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Für Anlagen, deren Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat für die Genehmigung eine Gebühr von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 523.00 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(KA 431001 /A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015 /A 45820)
	Fr.	<u>523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.080.02), mit 1 gen. Plan (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit 3 gen. Plänen, mit Rechnung **(Einschreiben)**
(Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan

Amt für Umwelt (Sch, nach Ablauf der Beschwerdefrist z.H. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Oensingen: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Leuenfeld“ wird genehmigt.“)